



Gemeinde Pfeffingen

Zonenreglement Landschaft
Regierungsrätliche Genehmigung

INHALTSVERZEICHNIS

A	ALLGEMEINES	1
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	1
§ 2	Zoneneinteilung	1
B	GRUNDNUTZUNGEN	3
§ 3	Landwirtschaftszone	3
§ 4	Waldareal	4
§ 5	Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)	5
§ 6	Spezialzone Rebbau	5
§ 7	Spezialzone Waldschule	6
§ 8	Spezialzone Gärtnerei	7
§ 9	Uferschutzzone	9
§ 10	Naturschutzzone	10
C	ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE	11
§ 11	Naturschutzzone im Wald	11
§ 12	Waldrandaufwertung	12
§ 13	geschützte Hecken und Feldgehölze	12
§ 14	geschützte Einzelbäume	13
§ 15	Einzelobjekte als ökologische Ausgleichsflächen und Vernetzungselemente	13
§ 16	Landschaftsschutzzone	14
§ 17	Denkmalschutzzone	15
§ 18	geschützte Bauten	15
§ 19	geschütztes Wegkreuz	16
§ 20	Feuerstellen	16
§ 21	Aussichtsschutzzone	16
§ 22	Grundwasserschutzzone	17
§ 23	archäologische Schutzzone	17
D	BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART	18
§ 24	Finanzierung, Beiträge und Abgeltungen	18
§ 25	Spezielle Planungs-, Nutzungs- und Bauvorschriften	18
§ 26	Schlussbestimmungen	20

E	BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG	21
F	ANHANG	22

PFEFF 2133 28.03.2013 MW

BEMERKUNGEN

Der Reglementstext ist rechtsverbindlich und unterliegt dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Der Kommentar soll dazu beitragen, den Reglementstext zu erläutern und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Er ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Unterstrichene Textpassagen sind aus übergeordneten Erlassen übernommen und sind nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Die Einwohnergemeinde Pfeffingen erlässt gestützt auf § 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 das Zonenreglement Landschaft.

A ALLGEMEINES

§ 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken eine nachhaltige Entwicklung der Landschaft. Sie regeln und koordinieren Nutzung und Schutz im Interesse der Bevölkerung, der Bewirtschafter, der Natur und zukünftiger Generationen.

² Sie bestehen aus dem Zonenplan Landschaft, diesem Zonenreglement Landschaft sowie den Objektblättern im Anhang.

³ Das Landschaftsgebiet der Gemeinde umfasst alle Flächen ausserhalb des Geltungsbereiches des Zonenplans Siedlung (Baugebiet). Es gliedert sich in verschiedene Zonen der Grundnutzung. Hinzu kommen überlagernde Schutzbestimmungen.

Für die Nachhaltigkeit der Entwicklung ist zentral, dass sie die heutigen und die zukünftigen Bedürfnisse der drei Bereiche Soziales (Bevölkerung etc.), Wirtschaft (Bewirtschafter etc.) und Umwelt (Natur etc.) gleichermassen berücksichtigen.

§ 2 ZONENEINTEILUNG

¹ Im Zonenplan Landschaft sind folgende Grundnutzungen festgelegt:

- Landwirtschaftszone
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)
- Spezialzone für Rebbau
- Spezialzone Waldschule
- Spezialzone Gärtnerei
- Uferschutzzone
- Naturschutzzone

Weitere, im Zonenplan zur Orientierung dargestellte Grundnutzungen sind:

- Waldareal
- Geltungsbereiche Zonenplan Siedlung (Baugebiet)

Die Nutzung dieser Flächen ist von der übergeordneten Gesetzgebung resp. anderen Gemeindereglementen bereits umfassend festgelegt.

Reglementstext

² Die Grundnutzungen sind teilweise mit folgenden Schutzzonen und -objekten überlagert:

- Naturschutzzone im Wald
- geschützte Hecken und Feldgehölze
- geschützte Einzelbäume
- Landschaftsschutzzone
- Denkmalschutzzone
- geschützte Bauten
- geschützte Wegkreuze
- Aussichtsschutzzone
- archäologische Schutzzone
- Feuerstellen

Kommentar

Weitere, im Zonenplan zur Orientierung dargestellte überlagernde Zonen, Schutzbestimmungen und Objekte sind:

- *Schutzwald (Waldflächen mit Vorrangfunktion Schutz von Strassen, Siedlung etc. gemäss Waldentwicklungsplan (WEP))*
- *statische Waldgrenzen (werden im Umfeld von Bauzonen festgelegt um das Zuwachsen von Bauland zu verhindern)*
- *Gewässer*
- *Grundwasserschutzzone*
- *Fruchtfolgefleichen*

Diese Objekte sind ebenfalls in der übergeordneten Gesetzgebung oder anderen Gemeindeerlassen bereits umfassend geregelt.

B GRUNDNUTZUNGEN

§ 3 LANDWIRTSCHAFTSZONE

§ 3.1 Umfang und Nutzung

¹ Der Zweck der Zone richtet sich nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG).

² Alle Bauten und Anlagen sind bewilligungspflichtig.

³ Zum Schutz des Landschaftsbildes nicht zulässig sind insbesondere:

- nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf dienende Lagerplätze
- Deponien aller Art
- Bauten und Anlagen mit starker optischer oder akustischer Landschaftsbelastung
- Wohnwagen und Autowracks, ausgediente Maschinen und Werkzeuge
- feste und mobile Reklameeinrichtungen, die länger als vier Wochen bestehen, mit Ausnahme von Eigenreklamen für landwirtschaftliche Produkte

⁴ Neue Erschliessungswege sind möglichst unversiegelt zu realisieren. Bestehende Wege dürfen nur in begründeten Fällen ausgebaut oder versiegelt werden.

⁵ Reklamen aller Art, die max. vier Wochen bestehen sowie Eigenreklamen für landwirtschaftliche Produkte erfordern eine Bewilligung des Gemeinderates.

⁶ Der Gemeinderat beurteilt die Massnahmen auf ihre Landschaftsverträglichkeit und auf die Konformität mit den Zonenvorschriften.

⁷ Standorte für Antennenanlagen sind durch gemeinsame Nutzung auf ein Minimum zu beschränken. Standort und Anlage müssen landschaftsverträglich sein.

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. (...)(Art. 16.1 RPG)

Bauliche Massnahmen wie Terrainveränderungen, feste Einzäunungen etc., sowie Lagerplätze müssen vom Kanton bewilligt werden.

Die zuständige kantonale Behörde entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann (Art. 25 Abs. 2 RPG).

§ 3.2 Bebauung

¹ Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone haben in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Exponierte Standorte sowie übermässige Aufschüttungen und Abgrabungen sind zu vermeiden. Gebäudeabmessungen und -stellung, Dachform und Umgebungsgestaltung sind so zu wählen, dass sich die Gebäude und Anlagen gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Neubauten sind durch geeignete standortgemässe Bepflanzung in die Landschaft einzuordnen.

² Materialien sind nach Farbe, Struktur und Beschaffenheit so zu wählen, dass sie nicht störend wirken. Es sind matte, naturfarbene Materialien zu verwenden.

Die Zonenkonformität der Bauten und Anlagen richtet sich nach Art. 16a RPG und Art. 34 - 38 und 40 RPV sowie §§ 115 - 117 RBG.

§ 4 WALDAREAL

¹ Das Waldareal umfasst das mit Wald bestockte Areal. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze über den Wald.

Der Wald ist in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung zu erhalten und als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen. Der Wald soll Schutz- und Nutz-, Wohlfahrts- sowie ökologische Funktionen erfüllen können und die Waldwirtschaft soll gefördert und erhalten werden. Die Grundsätze der Waldnutzung sind im Waldentwicklungsplan (WEP) räumlich festgelegt. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt in Betriebsplänen etc. Die Gemeinde legt Naturschutzzonen im Wald fest (vgl. § 11). Die im Plan dargestellten Schutzwälder gemäss WEP zeigen auf, wo die Schutzfunktion des Waldes wichtiger ist als die Nutzungs- und Naturschutzfunktion.

§ 5 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN (OEWA)

¹ Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen dient der Ausdolung und Revitalisierung des Leimattbaches unterhalb des Siedlungsgebietes.

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

a. die Gemeinwesen;

b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;

c. Inhaber staatlicher Konzessionen;

d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden. (§ 24 Abs. 1 RBG)

In OeWA-Zonen erhalten die öffentliche Hand resp. Dritte, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, das Enteignungsrecht (§ 77 RBG). Im Gegenzug kann auf Grund der Nutzungsbeschränkung auch der Eigentümer eine Enteignung verlangen (sog. Heimschlagsrecht, § 80 RBG).

§ 6 SPEZIALZONE REBBAU

¹ Die Spezialzone Rebbau dient dem Anbau von Reben. Bauten und Anlagen sind nur gestattet, wenn

- sie der Bewirtschaftung des Rebberges dienen,
- sie die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen,
- sie sich gut in das Gelände integrieren,
- sie als Einzelbaute für min. 1'000 m² Rebfläche erstellt werden und max. 12 m² Grundfläche und eine Höhe von max. 2.5 m aufweisen.

² Alle Bauten und Anlagen sind bewilligungspflichtig.

³ Innerhalb der Rebbauzone sind naturnahe Kleinstrukturen wie Steinhäufen, Trockenmauern und dergleichen besonders zu fördern.

Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen. (§ 28 RBG)

⁴ Für die Bewirtschaftung notwendige Terrainveränderungen (Terrassierungen) sind gestattet, wenn sie das Landschaftsbild und die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen. Sie erfordern eine Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7 SPEZIALZONE WALDSCHULE

¹ Die Spezialzone Waldschule dient dem Betrieb eines Schulheims für Kinder und Jugendliche.

² In der Spezialzone Waldschule darf nur aufgrund eines Quartierplans gebaut werden. Ausgenommen hiervon sind unbewohnte Klein- und Nebenbauten, welche auf die Quartierplanung keine präjudizierende Wirkung haben.

³ Die Festlegung der Standorte der Bauten erfolgt im Rahmen des Quartierplanverfahrens.

⁴ Hochbauten dürfen nicht im Zonenplan entsprechend gekennzeichneten Bereich erstellt werden.

⁵ Die Naturgefahren sind im Rahmen des Quartierplanverfahrens zu berücksichtigen.

Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen. (§ 28 RBG)

Quartierpläne bezwecken eine haushälterische Nutzung sowie eine architektonisch und erschliessungsmässig gute, der Umgebung angepasste und auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtete Überbauung eines zusammenhängenden Teilgebiets der Bauzonenfläche (§ 37 Abs. 1 RBG).

Quartierpläne können von den Zonenvorschriften und der Erschliessungsplanung abweichende Bestimmungen enthalten (§ 40 Abs. 1 RBG)

§ 8 SPEZIALZONE GÄRTNEREI

§ 8.1 Nutzungsart

¹ Die Spezialzone Gärtnerei dient dem Betrieb einer Gärtnerei und deren betriebsnahen Nebennutzungen und Dienstleistungen sowie für Lagerplätze und Zwischendeponien von Inertstoffen.

² Zulässige Nutzungen sind beispielsweise:

- Betriebseinrichtungen Gärtnerei
- Baumschulen
- Containerpflanzen
- betriebsnahe Nebennutzungen und Dienstleistungen wie Mulden etc.
- Lagerplätze und Zwischendeponien von Inertstoffen
- und dergleichen

³ Die Zulässigkeit von Wohnnutzung richtet sich nach § 23 Abs. 5 RBG.

⁴ In der Spezialzone Gärtnerei nicht zulässig ist der dauernde Betrieb von Schredder- oder Recyclinganlagen oder anderen ähnlich lärmintensiven Anlagen.

Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen. (§ 28 RBG)

In den Gewerbe- und Industriezonen sind ausschliesslich Wohnungen für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, für standortgebundenes und in beschränktem Umfang für betriebseigenes Personal zugelassen. [...] (§ 23 Abs. 5 RBG)

Mögliche betriebsnahe Nebennutzungen und Dienstleistungen sind z.B. Muldenservice, Bewirtung von Gästen, Weihnachtsartikelverkauf und dergleichen, soweit sie mit dem Gärtnereibetrieb verbunden sind.

Vorbehalten bleiben die Schutzbestimmungen der Grundwasserschutzzonen.

§ 8.2 Nutzungsmass

Fassadenhöhe Seite Kantonsstrasse	11.0 m
Fassadenhöhe Seite Birs	15.0 m
Gebäudehöhe	wie Fassadenhöhe
Gebäudelänge	40.0 m
Lärmempfindlichkeitsstufe LES	III

§ 8.3 Definitionen und Berechnungsarten

a) Fassadenhöhe

Die Fassadenhöhe wird gemessen ab dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante der Dachkonstruktion exkl. der Dachhaut. Für die Fassadenhöhe auf der Seite Kantonsstrasse ist an Stelle des gewachsenen Terrains das Niveau der Kantonsstrasse massgebend¹.

b) Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe wird gemessen ab dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion exkl. der Dachhaut. Für die Gebäudehöhe auf der Seite Kantonsstrasse ist an Stelle des gewachsenen Terrains das Niveau der Kantonsstrasse massgebend².

c) Gebäudelänge

Als Gebäudelänge gilt das grösste Mass der Bauten, parallel zur Fassade gemessen.

§ 8.4 Bereich mit Quartierplanpflicht

¹ In dem im Zonenplan Landschaft dargestellten Bereich mit Quartierplanpflicht darf nur aufgrund eines Quartierplans gebaut werden.

*Für die Bestimmung des gewachsenen Terrains gilt § 8 Abs. 1 RBV:
Als gewachsenes Terrain gilt:
a. der natürliche, ursprüngliche Geländeverlauf des Baugrundstückes
oder
b. der Geländeverlauf wie er seit mindestens 30 Jahren vor der Baueingabe besteht.*

Quartierpläne bezwecken eine häusliche Nutzung sowie eine architektonisch und erschliessungsmässig gute, der Umgebung angepasste und auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtete Überbauung eines zusammenhängenden Teilgebiets der Bauzonenfläche (§ 37 Abs. 1 RBG).

Quartierpläne können von den Zonenvorschriften und der Erschliessungsplanung abweichende Bestimmungen enthalten (§ 40 Abs. 1 RBG)

^{1,2} Die Höhe wird bei der geringsten horizontalen Distanz zwischen Gebäude und Parzellengrenze der Kantonsstrasse gemessen, wie diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieses Reglements festgelegt ist.

§ 9 UFERSCHUTZZONE

¹ In der Uferschutzzone sind die Lebensräume schutzwürdiger Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu fördern. Die Nutzung der Gewässer zur Erholung soll naturverträglich stattfinden.

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. (§ 13 RBV)

² In Uferschutzzonen sind alle Massnahmen untersagt, die dem Schutzziel widersprechen. Nicht gestattet sind insbesondere

Weitere gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Gewässern und ihrem Begleitlebensraum finden sich in Gewässerschutz-, Naturschutz-, Landwirtschaftsgesetzgebung etc.

- Bauten und Anlagen aller Art
- Terrainveränderungen
- Garten- und Erschliessungsanlagen
- die Beeinträchtigung der Wasserqualität durch unsachgemässe Bewirtschaftung des angrenzenden Landes und alle anderen Gefährdungen
- das Ausbringen von Dünger oder Bioziden
- das Pflügen oder Beweiden der Flächen
- die Nutzung als Lagerplatz oder für Materialablagerungen aller Art

³ Die Bepflanzung hat mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen zu erfolgen. Zugelassen sind nur ökologisch oder wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltmassnahmen. Die Gewässer und die Ufervegetation sind periodisch selektiv und fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind nach Möglichkeit zu renaturieren. Die Strukturvielfalt ist zu erhöhen (z. B. mit Stein- und Asthaufen). Die Ufervegetation ist wo nötig zu ergänzen.

⁴ Zur Umsetzung der Schutzziele erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling festgelegt.

⁵ Für die die OeWA-Zone überlagernde Uferschutzzone gelten diese Bestimmungen sinngemäss ab dem Zeitpunkt der Freilegung des Leimattbaches. Bis zur Realisierung der Ausdolung gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

§ 10 NATURSCHUTZZONE

¹ Die Naturschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung wertvoller Landschaftselemente und die Erhaltung seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen.

² Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Naturschutzzonen:

- N1: Wiese Flank (Bergmatten)
- N2: Trockenrasen "Tschöpperli"
- N3: Pferdekoppel "untere Klus-Lindacker"
- N4: Naturweide "untere Klus-Lindacker"
- N5: Magerweide "oberes Lind"
- N6: Naturwiese Bämblersmatten

³ Die wertvollen Lebensräume sind in ihrer natürlichen Vielfalt und Zusammensetzung zu erhalten und zu fördern. Die Existenz der einheimischen und standortgerechten Flora und Fauna ist sicherzustellen. Pflegemassnahmen und Veränderungen müssen den Erhalt oder die ökologische Aufwertung der Flächen bezwecken.

⁴ Bauten und Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie die Ausbringung von Düngemitteln, Insekten- und Pflanzengiften sind untersagt. Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Entwässerung, Bewässerung, zu starke Beweidung noch durch andere Vorkehren beeinträchtigt werden.

⁵ Pflege- und Herrichtungsmassnahmen, die dem Schutzzweck dienen, sowie für die Bewirtschaftung notwendige Einfriedungen sind gestattet.

⁶ Für die einzelnen Naturschutzzonen sind im Anhang spezifische Bestimmungen festgelegt. Zur Umsetzung der Schutzziele erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling festgelegt.

C ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE

§ 11 NATURSCHUTZZONE IM WALD

¹ Naturschutzzonen im Wald bezwecken Erhaltung und Förderung ökologisch oder landschaftlich wertvoller Waldgebiete von regionaler und lokaler Bedeutung.

² Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Naturschutzzonen im Wald:

- N7: Waldgebiet Schulhölzli-Schalberg-Mönchsberg
- N8: Waldgebiet Junkernholz/Glögglifels
- N9: Waldgebiet Muggenberg-Pfeffinger-Schlossberg
- N10: Waldstück Bielgraben
- N11: Waldstück "In der Hollen"
- N12: Waldzunge Blattenpass/Bergmatten
- N13: Waldstreifen Flank
- N14: Waldzunge Bergmatten
- N15: Waldstreifen Steinbrunnen
- N16: kleiner Wald Stellimatt
- N17: kleiner Wald Leutschimatt
- N18: kleiner Wald Klusrain
- N19: Waldstreifen Leimattbach
- N20: Waldstreifen Kobelrain-Bachacker
- N21: Waldstreifen „Im Noll“
- N22: Waldgebiet Kleinfegg

³ Die wertvollen und typischen Eigenheiten dieser Standorte sind zu erhalten. Die Pflege dieser Gebiete hat sich an den Bedürfnissen des Naturschutzes und an den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus auszurichten. Sie ist auf das dazu notwendige Minimum zu beschränken.

⁴ Die forstwirtschaftliche Erschliessung hat unter dem Aspekt des Landschafts- und Naturschutzes rücksichtsvoll zu erfolgen. Gebiete, die eines besonderen Schutzes bedürfen, sollen gemieden werden.

⁵ Bauten und Anlagen aller Art sind nicht zulässig. Ausgenommen sind standortgebundene technische Einrichtungen.

Grundsätzlich ist für die Koordination des Naturschutzes im Wald der Kanton zuständig. Die Naturschutzzonen im Wald orientieren sich an der kantonalen Waldentwicklungsplanung (WEP). Die Gemeinde gibt sich in diesem Abschnitt den Auftrag, sich aktiv in diese Schutzmassnahmen einzubringen. Auf eigenständige Schutzmassnahmen der Gemeinde wird verzichtet.

⁶ Bei Bedarf kann der Gemeinderat dauernde oder saisonale Wildruhezonen nach Absprache mit den Grundeigentümern und der Jagdgesellschaft festlegen. Vor Ort sind durch den Gemeinderat in Koordination mit der Jagdgesellschaft Kennzeichnungen mit Verhaltensregeln anzubringen.

⁷ Für die einzelnen Naturschutzzonen im Wald sind im Anhang spezifische Bestimmungen festgelegt.

⁸ Die räumliche und inhaltliche Umsetzung der Schutzziele erfolgt unter Federführung des Kantons (Amt für Wald beider Basel) in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen im Waldentwicklungsplan und in entsprechenden Betriebsplänen.

§ 12 WALDRANDAUFWERTUNG

¹ Waldränder sind als Schnittstelle von Wald und Offenland ein vielfältiger und ökologisch wertvoller Lebensraumtyp. Zur Erfüllung dieser Funktionen muss er eine angemessene Breite und Stufigkeit aufweisen.

² Die Aufwertung soll an geeigneten Orten etappenweise vorgenommen werden. Die räumliche und inhaltliche Umsetzung der Schutzziele erfolgt unter Federführung des Kantons (Amt für Wald beider Basel) in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen im Waldentwicklungsplan und in entsprechenden forstlichen Betriebsplänen.

Konkrete Festlegungen erfolgen im kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP). Auf dieser Basis soll ein Pflegekonzept für die Waldränder ausgearbeitet werden. Im Zonenplan sind keine Bereiche festgelegt. Die Einwohnergemeinde wird über Massnahmen informiert und bringt sich ein, wenn sie Handlungsbedarf erkennt.

§ 13 GESCHÜTZTE HECKEN UND FELDGEHÖLZE

¹ Die im Zonenplan eingetragenen Hecken und Feldgehölze sind zu pflegen und durch regelmässige Durchforstung in ihrem Bestand und ökologischen Wert zu erhalten und zu fördern.

² Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten und Anlagen, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt.

Es ist untersagt, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion Ausnahmen bewilligen. (§ 13 Abs. 3 NLG)

Angestrebt wird der Erhalt der be-

³ Zur Umsetzung der Schutzziele erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling festgelegt.

stehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht.

§ 14 GESCHÜTZTE EINZELBÄUME

¹ Die im Plan bezeichneten, besonders charakteristischen, wertvollen oder das Landschaftsbild prägende Einzelbäume sind geschützt.

Ziel des Einzelbaumschutzes ist es, besonders schöne, ökologisch wertvolle oder landschaftsprägende Einzelbäume an einem speziellen Standort zu schützen (z. B. grosse alte Bäume, exponierte Bäume an einer Wegkreuzung oder auf einer Kuppe etc.).

² Sie sind regelmässig zu pflegen. Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten und Anlagen, Abgrabungen im Wurzelgebiet sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt.

³ Bei geschützten Bäumen sind Abgänge am gleichen oder an einem gleichwertigen Ort in der Nähe zu ersetzen.

⁴ Zur Umsetzung der Schutzziele erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling festgelegt.

§ 15 EINZELOBJEKTE ALS ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSFLÄCHEN UND VERNETZUNGSELEMENTE

§ 15.1 erhaltenswerte Einzelobjekte: Trockenmauern etc.

¹ Die ökologisch und ästhetisch reichhaltige und vielfältige Landschaft von Pfeffingen soll als Ganzes erhalten und aufgewertet werden. In Ergänzung zu den geschützten Objekten sollen weitere wertvolle Elemente möglichst bewahrt und verbessert werden. Dies sind die im Zonenplan eingetragenen Feuchtbiotope, Wasserfall, Quellen, erhaltenswerter Weissdorn und Trockenmauern.

Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht. Die grosse Zahl dieser Landschaftselemente erfordert die Setzung von Prioritäten. Diese sollen sich nach der Umsetzbarkeit richten und werden von der Baukommission (vgl. § 24) erarbeitet. Weitere wertvolle Ob-

² Dazu kann der Gemeinderat mit den Grundeigentümern freiwillige Unterhaltsvereinbarungen schliessen. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling festgelegt.

jekte sind Buntbrachen. Sie sind von der Fruchtfolge abhängig und deshalb nicht im Zonenplan eingezeichnet.

³ Hinweise zu Schutzmassnahmen im Plan speziell bezeichneter Objekte gibt das Naturinventar der Gemeinde.

§ 15.2 erhaltenswerte Geotope: Höhlen und Trockenstandorte (Gruben)

¹ Diese im Wald liegenden Objekte sind als Lebensraum für spezialisierte Tiere und Pflanzen sowie als Bestandteil der Kulturlandschaft bedeutend. Die Pflege soll den wertvollen Zustand erhalten und gegebenenfalls fördern. Insbesondere soll das Zuwachsen der Gruben und Höhleneingänge durch regelmässige Gehölzpflege verhindert werden.

Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. In der Gesamtschau mit den anderen pflegebedürftigen Objekten setzt die Baukommission (vgl. § 24) Prioritäten.

² Dazu kann der Gemeinderat mit den Grundeigentümern Unterhaltsvereinbarungen schliessen. Diese umfassen Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling festgelegt.

³ Hinweise zu Schutzmassnahmen im Plan speziell bezeichneter Objekte gibt das Naturinventar der Gemeinde.

§ 16 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

¹ Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Feldgehölzen und anderen naturnahen und standortgemässen Kleinstrukturen und die charakteristische Topographie sind zu erhalten und zu fördern. Eine damit verträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes. (§ 11 RBV)

² Landwirtschaftliche Obstanlagen sind zulässig. Sie müssen mit entsprechender Randbepflanzung (z.B. Kullissenbäume, einzelne Hochstammobstbäume, Hecken, etc.) gut in das Landschaftsbild eingepasst werden. Nicht zulässig sind Baumschulen und Treibhäuser.

Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht.

Reglementstext

³ Bauten und Anlagen aller Art sind nicht zulässig. Ausgenommen sind standortgebundene technische Einrichtungen sowie landwirtschaftliche Kleinbauten wie Weideunterstände und Bienenhäuser. Nicht zulässig sind ausserdem:

- Reitplätze
- Lagerplätze, die länger als ein Jahr bestehen (ausser Siloballenlager)
- Einfriedungen mit Ausnahme von Weid- und saisonalen Wildschutzzäunen

⁴ Für die Einpassung unerlässlicher standortgebundener Bauten, Anlagen und Infrastrukturen in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.

⁵ Siloballenlager, die länger als ein Jahr bestehen, erfordern eine Bewilligung des Gemeinderates.

⁶ Zur Umsetzung der genannten Schutzziele erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling festgelegt.

§ 17 DENKMALSCHUTZZONE

¹ Die Denkmalschutzzone Schlossgut dient dem Erhalt des Schlossgutes (Waldschule), des Schlosshofes (Landwirtschaftsbetrieb) sowie deren Umgebung. Es darf nichts unternommen werden, was das Landschaftsbild beeinträchtigt. Veränderungen an den Bauten und Anlagen sowie der Umgebung dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates und der kantonalen Denkmalpflege erfolgen.

§ 18 GESCHÜTZTE BAUTEN

¹ Diesen Bauten kommt als Einzelobjekt und als Bestandteil des gewachsenen Dorfbildes ein hoher Stellenwert zu. Sie sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden.

Kommentar

Diese Schutzzone überlagert die Landwirtschaftszone in wertvollen oder sensiblen Bereichen der Landschaft. Es werden zusätzliche Nutzungen untersagt oder bewilligungspflichtig. Die übrigen Vorschriften der Landwirtschaftszone müssen ebenfalls beachtet werden.

Die wertvollen Hochstammobstbäume sollen nach Möglichkeit erhalten werden.

Unter Kulissenbäumen werden ortstypische Bäume verstanden, welche um eine Obstanlage gepflanzt werden, um diese dadurch besser ins Gelände einzupassen.

Denkmalschutzzonen dienen der Erhaltung von Schutzobjekten und ihrer Umgebung. (RBV § 18 Lit. 1)

Kantonal geschützte Bauten (...) dürfen durch bauliche oder technische Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden. Als Umgebung gilt der nähere

² Bauliche Massnahmen (z.B. Veränderungen und Erweiterungen) sind nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz zulässig und haben mit aller Sorgfalt im Sinne des ursprünglichen Originals zu erfolgen. Im Innern sind bauliche Veränderungen soweit möglich, als dadurch wertvolle Bauteile nicht beeinträchtigt werden oder verloren gehen.

Sichtbereich des Kulturdenkmals
(§ 9 DHG).

³ Die im Zonenplan mit einem Punkt bezeichneten Bauten unterstehen kantonalem Schutz. Bauliche Änderungen im Innern und Äussern sind hierbei nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege zulässig.

§ 19 GESCHÜTZTES WEGKREUZ

Das im Plan bezeichnete Wegkreuz ist geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Der Gemeinderat ist zuständig für Schutz und Pflege. Er regelt dies in Zusammenarbeit mit den betroffenen GrundeigentümerInnen.

§ 20 FEUERSTELLEN

¹ Die im Plan bezeichneten Feuerstellen dienen der Erholungsnutzung. Reinigung und Unterhalt erfolgt durch die Gemeinde.

§ 21 AUSSICHTSSCHUTZZONE

¹ Die im Plan bezeichneten Aussichtsschutzzonen dienen der dauernden Erhaltung der Aussicht. Diese ist freizuhalten. Dazu ist aufkommende Vegetation periodisch zurückzuschneiden. Der Gemeinderat koordiniert dies mit den betroffenen Bewirtschaftern.

§ 22 GRUNDWASSERSCHUTZZONE

¹ Die Grundwasserschutzzonen sind im Zonenplan Landschaft orientierend dargestellt. Die Zoneninhalte richten sich nach den Bestimmungen der entsprechenden Grundwasserschutzvorschriften.

§ 23 ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONE

¹ Bei diesen Objekten handelt es sich um archäologische Areale, die auf Grund ihres wissenschaftlich - archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

² Im Zonenplan Landschaft sind die folgenden Archäologischen Schutzzonen enthalten:

- A1 Steinzeitliche Höhle Schalberg-Höhle
- A2 Steinzeitlicher Abri Angenstein
- A3 Steinzeitlicher Abri Pfeffingerfluh
- A4 Bronzezeitliche Siedlung Schalberg und mittelalterliche Burgruine Schalberg
- A5 Römische Siedlung "Untere Klus"
- A6 Mittelalterliche Burgruine Schloss Pfeffingen
- A7 Mittelalterliche Burgruine Engenstein
- A8 Mittelalterliche Burgruine Münchsberg
- A9 Mittelalterliche Klosterwüstung "Untere Klus"
- A10 Frühneuzeitliche Schanzanlage Eichberg
- A11 Historische Strasse am Glögglifels
- A12 Zeitlich unbestimmte Gewerbeanlage "Oberklus", bronzezeitliche Siedlung "Oberklus"

³ In der Schutzzone sind keine Bodeneingriffe zulässig, die über die bisher übliche Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet.

Archäologische Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten (§ 19 RBV).

Beschreibungen zu den einzelnen archäologischen Schutzzonen finden sich im Anhang. Dort sind auch die geographischen Koordinaten und die darum zu ziehenden Schutzflächen festgelegt.

Archäologisch untersuchte Bereiche oder solche, in denen archäologische Befunde durch moderne Baumassnahmen bereits gestört sind, sind aus den geschützten Bereichen ausgenommen. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

D BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART

§ 24 FINANZIERUNG, BEITRÄGE UND ABGELTUNGEN

¹ Für den Vollzug der Zonenvorschriften erstellt die Baukommission zuhanden des Gemeinderates ein Budget. Der Gemeinderat entscheidet über das Budget und die Finanzierung einzelner Projekte. Näheres regelt der Leistungsauftrag zwischen Gemeinderat und der Baukommission.

² Der Gemeinderat regelt in Pflegeplänen, wie das Geld zu Aufwertung und Renaturierung für erschwerte Bewirtschaftung, Nutzungseinschränkungen, besondere Leistungen sowie Massnahmen, welche die übliche Bewirtschaftung und Pflege überschreiten, verwendet wird.

³ Je nach benötigtem Aufwand können sowohl einmalige Zahlungen wie auch wiederholte Beiträge ausgerichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass Flächen im gesamten Gemeindegebiet und unterschiedliche Biotoypen gefördert werden.

Der Gemeinderat kann Abgeltungen für zusätzliche Aufwendungen zur Erreichung der in diesem Reglement beschriebenen Ziele sprechen. Dies können u. a. sein:

- *Pflege von Natur- und Uferschutzzonen*
- *Pflege von geschützten Objekten*
- *Waldrandaufwertungen*
- *Pflege und Aufwertung von wertvollen Lebensräumen wie Magerrasen u. ä.*
- *Pflege der Aussichtsschutzzonen*
- *etc.*

§ 25 SPEZIELLE PLANUNGS-, NUTZUNGS- UND BAUVORSCHRIFTEN

§ 25.1 Definitionen

¹ Soweit in diesem Reglement nicht anders bestimmt, richten sich die Definitionen (Gebäudehöhe, Fassadenhöhe, etc.) nach dem Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Peffingen.

§ 25.2 Eingliederung der Bauten und Anlagen in die Umgebung

¹ Alle Bauten und Anlagen sind derart in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern, dass keine Störwirkung entsteht. Dies gilt besonders für die Baumassenverteilung, Bauhöhe, Dachgestaltung, Material- und Farbwahl sowie für die Umgebungsgestaltung.

§ 25.3 Ausnahmegewilligungen

¹ In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles kann der Gemeinderat unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens Ausnahmen gestatten.

Ausnahmegewilligungen richten sich nach § 7 RBV. Ausnahmeregelungen in der Landschaft sind insbesondere möglich,

- wenn die Wohnhygiene von Bauten wesentlich verbessert werden kann;
- wenn damit eine wesentliche Verbesserung der Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes ermöglicht wird;
- wenn ein optimaler Lärmschutz nur durch entsprechende bauliche Massnahmen erreicht werden kann;
- wenn schutzwürdige Interessen der Archäologie berührt sind oder die Erhaltung von Bodendenkmälern erreicht werden kann;
- bei der Aufschüttung grösserer Geländewannen oder aus kanalisationstechnischen Gründen;
- für ausgesprochene Härtefälle. (§ 7 RBV)

Ausserdem gilt die Bestandesgarantie gemäss Gesetz:

Bestehende, rechtmässig erstellte, aber zonenfremd gewordene Bauten und Anlagen (...) dürfen erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck teilweise geändert werden, wenn ihre Einwirkungen auf die Nachbarschaft gleich bleiben oder reduziert werden (§ 109 RBG).

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den allgemeinen Bauvorschriften widersprechen, dürfen unterhalten und angemessen erneuert werden (§ 110 RBG).

§ 26 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26.1 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, zuständig für die Anwendung dieses Reglements. Er kann zur Einhaltung der Zonenvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der Pflegepläne Bedingungen stellen.

§ 26.2 Zuwiderhandlungen

¹ Verstösse gegen das Zonenreglement werden gemäss den Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes geahndet.

§ 26.3 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Alle Erlasse, welche im Widerspruch zu diesen Zonenvorschriften stehen, sind aufgehoben, sobald dieses Reglement mit dem zugehörigen Zonenplan Landschaft Rechtskraft erlangt. Dies gilt insbesondere für die Zonenvorschriften Landschaft aus dem Jahr 1987 sowie die Bestimmungen zur Spezialzone Gärtnerei in den Zonenvorschriften Siedlung aus dem Jahr 2006.

§ 26.4 Anpassung der Zonenvorschriften

¹ Die Zonenvorschriften sind regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen. Spätestens nach fünfzehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Zonenvorschriften sind diese zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

§ 26.5 Rechtskraft

¹ Dieses Reglement, samt dem zugehörigen Zonenplan Landschaft, tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

E BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

Beschluss des Gemeinderates: 12. März 2012

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: 20. Juni 2012

Die Präsidentin:

Referendumsfrist: 20. Juli 2012

Urnenabstimmung: -

Publikation der Planaufgabe
im Amtsblatt Nr. 31 vom 03. August 2012

Der Gemeindeverwalter:

Planaufgabe: 02. August bis 03. September 2012

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ge-
nehmigt

Der Landschreiber:

mit Beschluss Nr. _____ vom _____

Publikation der Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

F ANHANG

F ANHANG

A 1.	Abkürzungen (zur Orientierung).....	3
A 2.	Objektblätter Naturschutzzonen (rechtsverbindlich).....	4
A 2.1.	N1 Wiese „Flank“	4
A 2.2.	N2 Trockenrasen „Tschöpferli“	5
A 2.3.	N3 Pferdekoppel „Untere Klus-Lindacker“.....	6
A 2.4.	N4 Naturweide „Untere Klus-Lindacker“	7
A 2.5.	N5 Magerweide „Oberes Lind“	8
A 2.6.	N6 Naturwiese „Bämblermatten“	9
A 2.7.	N7 Waldgebiet „Schulhölzli-Schalberg-Mönchsberg“	10
A 2.8.	N8 Waldgebiet „Junkernholz/Glögglifels“	11
A 2.9.	N9 Waldgebiet „Muggenberg-Pfeffinger Schlossberg“	12
A 2.10.	N10 Waldstück „Bielgraben“	13
A 2.11.	N11 Waldstück „In der Hollen“	14
A 2.12.	N12 Waldzunge „Blattenpass/Bergmatten“	15
A 2.13.	N13 Waldstreifen „Flank“	16
A 2.14.	N14 Waldzunge „Bergmatten“	17
A 2.15.	N15 Waldstreifen „Steinbrunnen“	18
A 2.16.	N16 Kleiner Wald „Stellimatt“	19
A 2.17.	N17 Kleiner Wald „Leutschimatt“	20
A 2.18.	N18 Kleiner Wald „Klusrain“	21
A 2.19.	N19 Waldstreifen „Leimattbach“	22
A 2.20.	N20 Waldstreifen „Kobelrain-Bachacker“	23
A 2.21.	N21 Waldstreifen „Im Noll“	24
A 2.22.	N22 Waldgebiet „Kleinfegg“	25
A 3.	Objektblätter archäologische Schutzzonen (zur Orientierung)	26
A 3.1.	A1 Steinzeitliche Höhle Schalberg-Höhle.....	26
A 3.2.	A2 Steinzeitlicher Abri Angenstein	27
A 3.3.	A3 Steinzeitlicher Abri Pfeffingerfluh	28
A 3.4.	A4 Bronzezeitliche Siedlung Schalberg und mittelalterliche Burgruine Schalberg	29
A 3.5.	A5 Römische Siedlung „Untere Klus“	30

A 3.6.	A6 Mittelalterliche Burgruine Schloss Pfeffingen.....	31
A 3.7.	A7 Mittelalterliche Burgruine Engenstein (auch Alt- oder Vorder-Schalberg)	32
A 3.8.	A8 Mittelalterliche Burgruine Münchsberg.....	33
A 3.9.	A9 Mittelalterliche Klosterwüstung „Untere Klus“	34
A 3.10.	A10 Frühneuzeitliche Schanzanlage Eichberg.....	35
A 3.11.	A11 Historische Strasse am Glögglifels	36
A 3.12.	A12 Zeitlich unbestimmte Gewerbeanlage „Oberclus“, bronzezeitliche Siedlung „Oberclus“	37
A 4.	Waldentwicklungsplan (zur Orientierung)	38
A 4.1.	Funktionenplan	39
A 4.2.	Konfliktplan	40
A 5.	Naturinventar (zur Orientierung)	41

A 1. Abkürzungen (zur Orientierung)

<i>RPG</i>	Bundesgesetz über die Raumplanung von 1979
<i>RPV</i>	Raumplanungsverordnung des Bundes von 2000
<i>RBG</i>	kantonales Raumplanungs- und Baugesetz von 1998
<i>RBV</i>	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz von 1998
<i>WEP</i>	kantonaler Waldentwicklungsplan
<i>GEP</i>	Genereller Entwässerungsplan

A 2. Objektblätter Naturschutzzonen (rechtsverbindlich)

A 2.1. N1 Wiese „Flank“

Parzellen Nr. 332

Fläche: 1'900 m²

Naturinventar Objekt Nr. 5.1

Beschreibung Trockene Wiese östlich des Blattenpasses, im Westen begrenzt durch Laubholzbestand

Schutzziele Erhalten im heutigen Zustand, eventuell weitere Ausmagerung

Massnahmen

- keine Düngung, kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden, keine Aufforstung, nur einmaliges Mähen pro Jahr ab September
- Verbuschung verhindern durch Zurückschneiden alle 5 bis 10 Jahre

Bedeutung kommunal



A 2.2. N2 Trockenrasen „Tschöpperli“

Parzellen Nr. 430

Fläche: 1'500 m²

Naturinventar Objekt Nr. 5.2

Beschreibung Steile Wiese zwischen Rebbergen im Westen und Laubwald im Osten, starke Beschattung durch den Wald. Obere Begrenzung Trockenmauer, untere Begrenzung Talgrund.

Schutzziele Aufwertung als Trockenstandort und Reptilienlebensraum (?)

Massnahmen

- keine Aufforstung, keine Veränderung der Bodenoberfläche, keine Düngung und kein Einsatz von Pestiziden
- nur einmaliges Mähen pro Jahr ab September
- Zurücknehmen des Waldrandes prüfen, um die Ausprägung als sonniger Trockenstandort zu fördern

Bedeutung kommunal



A 2.3. N3 Pferdekoppel „Untere Klus-Lindacker“

Parzellen Nr. 299

Fläche: 4'600 m²

Naturinventar Objekt Nr. 5.3

Beschreibung Wiese mit leichtem Hangzugwasser-Einfluss

Schutzziele Wiese als Magerstandort aufwerten

Massnahmen

- kein Einsatz von Pestiziden
- keine Düngung
- einmal mähen pro Jahr ab 1. September
- nördlich liegenden Waldrand auslichten

Bedeutung kommunal



A 2.4. N4 Naturweide „Untere Klus-Lindacker“

Parzellen Nr. 288, 289

Fläche: 4'300 m²

Naturinventar Objekt Nr. 5.4

Beschreibung Weide mit leichtem Hangzugwasser-Einfluss

Schutzziele Weide als Magerstandort aufwerten

Massnahmen

- kein Einsatz von Pestiziden, keine Düngung
- extensive Beweidung sicherstellen

Bedeutung kommunal



A 2.5. N5 Magerweide „Oberes Lind“

Parzellen Nr. 295, 296, 297

Fläche: 4'500 m²

Naturinventar Objekt Nr. 5.5

Beschreibung magere Weide unterhalb eines Waldrandes; siedlungsnah

Schutzziele Erhaltung einer Magerweide

Massnahmen

- kein Einsatz von Pestiziden,
- keine Düngung,
- Weidegang oder einmal mähen pro Jahr ab 1. September
- in Absprache mit dem Bewirtschafter der Weide Waldrand abstufen

Bedeutung kommunal



A 2.6. N6 Naturwiese „Bämblermatten“

Parzellen Nr. 421

Fläche: 1'000 m²

Naturinventar Objekt Nr. 5.6

Beschreibung Wiese mit leichtem Hangzugwasser-Einfluss

Schutzziele Wiese als Magerstandort aufwerten

Massnahmen

- kein Einsatz von Pestiziden, keine Düngung
- späten Schnittzeitpunkt beibehalten
- Obstbäume erhalten

Bedeutung kommunal



A 2.7. N7 Waldgebiet „Schulhölzli-Schalberg-Mönchsberg“

Parzellen Nr. 237, 285, 288, 352, Fläche: 103'700 m² Naturinventar Objekt Nr. 1.1
359-363,

Beschreibung Artenreicher Laubmischwald mit abwechslungsreichem Relief

Schutzziele Erhalten im heutigen, artenreichen Zustand

Massnahmen

- Schonung der standortgerechten Flora bei forstwirtschaftlichen Massnahmen
- kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden unmittelbar am Waldrand
- Das Freistellen alter Ruineteile in Absprache mit der Denkmalpflege würde das Lebensraumangebot für Lebensraumspezialisten auf Felsstandorten (analog Ruine Pfeffingen) erhöhen.
- Forstliche Eingriffe etwa alle 10 Jahre

Bedeutung regional



A 2.8. N8 Waldgebiet „Junkernholz/Glögglifels“

Parzellen Nr. 334, 365-368, 370

Fläche: 88'300 m²

Naturinventar Objekt Nr. 1.2

Beschreibung artenreicher Mischwald mit abwechslungsreichem Relief

Schutzziele Erhalten im heutigen, artenreichen Zustand

Massnahmen

- Schonung der standortgerechten Flora bei forstwirtschaftlichen Massnahmen
- kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden unmittelbar am Waldrand
- Routenführung Wanderweg zum Schutz des Wanderfalkenhorstes beibehalten
- beim Neubau der Senderbasisstation auf der Eggflue auf standortgerechte Eingrünung achten
- Felsen im Abstand von 10 bis 15 Jahren freistellen

Bedeutung kommunal



A 2.9. N9 Waldgebiet „Muggenberg-Pfeffinger Schlossberg“

Parzellen Nr. 378, 383, 384, 388, Fläche: 466'500 m² Naturinventar Objekt Nr. 1.3
391-394, 411, 412, 421, 431, 432

Beschreibung Eines der botanisch wertvollsten Waldgebiete der Region: Auf der Flue thermophiler Flaumeichenwald (Foto), am Steilhang Lindenmischwald sowie weitere Waldgesellschaften.

Für den kantonal geschützten Teil sind die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge massgebend

Schutzziele

- Erhalten im heutigen Zustand mit vielfältigen Pflanzengesellschaften und als Refugium gefährdeter Tierarten.
- Förderung der Flaumeichen

Massnahmen

- nur ökologisch notwendige forstliche Eingriffe vornehmen
- Weiterführen von Auflichtungsmassnahmen und Ansätzen der Mittelwaldbewirtschaftung
- weiterhin Entfernen nicht standortgerechter Fichtenbestände

Bedeutung regional



A 2.10. N10 Waldstück „Bielgraben“

Parzellen Nr. 342-348, 352, 424

Fläche: 260'500 m²

Naturinventar Objekt Nr. 1.4,
2.2 und 2.12

Beschreibung naturnaher, lichter Buchenwald mit reichem Unterwuchs, Waldrand mit breitem Gebüschsaum

Schutzziele Generell heutigen Zustand erhalten, Abstufung schlecht strukturierter Waldrandabschnitte, alte Eichen am Waldrand erhalten

Massnahmen

- angepasste forstliche Nutzung beibehalten
- Auflichtung des Bestandes auch im Privatwaldbereich
- Waldrand etwa alle 6 Jahre auslichten / zurücknehmen, dabei nach Möglichkeit abschnittsweise vorgehen
- Kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden innerhalb 15 m Abstand vom Waldrand
- Eichen am Waldrand fördern
- Nutzungsextensivierung der südlich angrenzenden Wiese wäre wünschenswert (eher trockener Standort in Randlage; kein Nährstoffeintrag von oben; gute Vernetzungsmöglichkeit)

Bedeutung kommunal



A 2.11. N11 Waldstück „In der Hollen“

Parzellen Nr. 59, 341, 371, 375-
377, 385, 775, 776, 1063

Fläche: 113'700 m²

Naturinventar Objekt Nr. 1.5

Beschreibung artenreicher Mischwald mit gutem Unterwuchs und reicher Krautschicht

Schutzziele heutigen Zustand erhalten

Massnahmen

- angepasste forstliche Nutzung beibehalten
- Waldrand pflegen und etwas zurücknehmen
- nicht einheimische Schwarzföhren entnehmen
- Bäche unterhalten (Tuffsteine)
- Flaumeichenwald fördern

Für die Bewirtschaftung ist ein Maschinenweg erforderlich, welcher in Absprache mit der Gemeinde zu erstellen ist. Dieser führt zum Teil über den Burgengratweg.

Bedeutung kommunal



A 2.12. N12 Waldzunge „Blattenpass/Bergmatten“

Parzellen Nr. 332

Fläche: 5'100 m²

Naturinventar Objekt Nr. 2.1

Beschreibung Waldsteifen auf der Passhöhe

Schutzziele Erhalten des jetzigen Zustands als landschaftlich bereicherndes Element und Windschutz, sowie als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel

Massnahmen

- kein Einsatz von Herbiziden und und Pestiziden im Umkreis von mind. 15 m
- Auslichten des Gebüschsaums alle 10 bis 15 Jahre, um den jetzigen lichten Zustand zu erhalten

Bedeutung kommunal



A 2.13. N13 Waldstreifen „Flank“

Parzellen Nr. 342, 349, 352

Fläche: 5'300 m²

Naturinventar Objekt Nr. 2.3

Beschreibung artenreiches Feldgehölz entlang einer Geländevertiefung

Schutzziele

- Erhalten des jetzigen Zustands als landschaftlich bereicherndes Element und Windschutz, sowie als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel
- Bestände alter Eichen erhalten

Massnahmen

- kein Einsatz von Pestiziden im Umkreis von mind. 15 m
- alte Eichen durch Auslichten fördern
- etwa alle 6 Jahre Waldrand abstufen

Bedeutung kommunal



A 2.14. N14 Waldzunge „Bergmatten“

Parzellen Nr. 335, 338

Fläche: 700 m²

Naturinventar Objekt Nr. 2.4

Beschreibung altes und artenreiches Feldgehölz

Schutzziele Erhalten des jetzigen Zustands als landschaftlich bereicherndes Element, als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel sowie als Refugium für Wild und gefährdete Tierarten

Massnahmen

- kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden innerhalb 15 m Abstand vom Waldrand
- Bestand etwa alle 10 bis 15 Jahre auslichten
- Aufkommen von Sträuchern fördern

Bedeutung lokal



A 2.15. N15 Waldstreifen „Steinbrunnen“

Parzellen Nr. 237, 238, 785, 810

Fläche: 16'000 m²

Naturinventar Objekt Nr. 2.5

Beschreibung Hangwald mit altem Laubholzbestand und Nadelbäumen

Schutzziele Erhalten und Verbessern des heutigen, naturnahen Zustands, als Brutbiotop für Vögel (speziell Spechte)

Massnahmen

- Schonung der standortgerechten Flora bei forstwirtschaftlichen Massnahmen
- kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden unmittelbar am Waldrand
- Weiterführen des Umbaus in Richtung naturnaher und standortgerechter Laubmischwald
- Waldrand stärker abstufen und etwa alle 15 Jahre auslichten
- weiterhin Totholz fördern
- evt. Offenlegung Bachgerinne

Bedeutung kommunal



A 2.16. N16 Kleiner Wald „Stellimatt“

Parzellen Nr. 341

Fläche: 1'700 m²

Naturinventar Objekt Nr. 2.6

Beschreibung kleiner Laubmischwald

Schutzziele Erhalten des jetzigen Zustands als landschaftlich bereicherndes Element, als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel sowie als Refugium für Wild und gefährdete Tierarten

Massnahmen

- kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden innerhalb 15 m Abstand vom Waldrand
- Bestand etwa alle 10 bis 15 Jahre auslichten

Bedeutung lokal bis kommunal



A 2.17. N17 Kleiner Wald „Leutschimatt“

Parzellen Nr. 341, 371

Fläche: 600 m²

Naturinventar Objekt Nr. 2.7

Beschreibung kleiner Laubmischwald (auf dem Foto rechts vorne)

Schutzziele Erhalten des jetzigen Zustands als landschaftlich bereicherndes Element, als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel sowie als Refugium für Wild und gefährdete Tierarten

Massnahmen

- kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden innerhalb 15 m Abstand vom Waldrand
- Bestand etwa alle 10 bis 15 Jahre auslichten

Bedeutung lokal bis kommunal



A 2.18. N18 Kleiner Wald „Klusrain“

Parzellen Nr. 327, 328

Fläche: 600 m²

Naturinventar Objekt Nr. 2.8

Beschreibung altes und artenreiches kleines Waldstück

Schutzziele Erhalten des jetzigen Zustands als landschaftlich bereicherndes Element, als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel sowie als Refugium für Wild und gefährdete Tierarten

Massnahmen

- kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden innerhalb 15 m Abstand vom Waldrand
- Bestand etwa alle 10 bis 15 Jahre auslichten
- Waldrand abstufen
- nicht einheimische Robinien entnehmen

Bedeutung lokal



A 2.19. N19 Waldstreifen „Leimattbach“

Parzellen Nr. 447

Fläche: 2'100 m²

Naturinventar Objekt Nr. 2.9

Beschreibung kleines Waldstück mit Gebüschmantel

Schutzziele Erhalten des jetzigen Zustands als landschaftlich bereicherndes Element, als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel sowie als Refugium für Wild und gefährdete Tierarten

Massnahmen

- kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden innerhalb 15 m Abstand vom Waldrand
- deutlich mehr Licht in den Bestand bringen, dann Bestand etwa alle 10 bis 15 Jahre auslichten
- Schutzzaun bei Strasse soll erhalten und evt. verlängert werden, um Hunde fernzuhalten

Bedeutung kommunal



A 2.20. N20 Waldstreifen „Kobelrain-Bachacker“

Parzellen Nr. 200, 214, 215

Fläche: 7'500 m²

Naturinventar Objekt Nr. 2.10

Beschreibung altes und artenreiches Feldgehölz

Schutzziele Erhalten des jetzigen Zustands als landschaftlich bereicherndes Element, als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel sowie als Refugium für Wild und gefährdete Tierarten

Massnahmen

- kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden innerhalb 15 m Abstand vom Waldrand
- Bestand etwa alle 10 bis 15 Jahre auslichten
- Waldrand abstufen
- Totholz fördern

Bedeutung kommunal



A 2.21. N21 Waldstreifen „Im Noll“

Parzellen Nr. 213, 214, 216

Fläche: 4'600 m²

Naturinventar Objekt Nr. 2.11

Beschreibung Waldstreifen mit altem Baumbestand

Schutzziele

- Erhalten des jetzigen Zustands als landschaftlich bereicherndes Element, als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel sowie als Refugium für Wild und gefährdete Tierarten
- alte Eichen erhalten

Massnahmen

- kein Einsatz von Herbiziden und Pestiziden innerhalb 15 m Abstand vom Waldrand
- Bestand etwa alle 10 bis 15 Jahre auslichten

Bedeutung lokal



A 2.22. N22 Waldgebiet „Kleinfegg“

Parzellen Nr. 240, 285-298

Fläche: 61'100 m²

Naturinventar Objekt Nr.:
nicht enthalten

Beschreibung Kantonal geschütztes Waldgebiet

Für den kantonal geschützten Teil ist die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kleinfegg (GS 36.1254) massgebend

Schutzziele

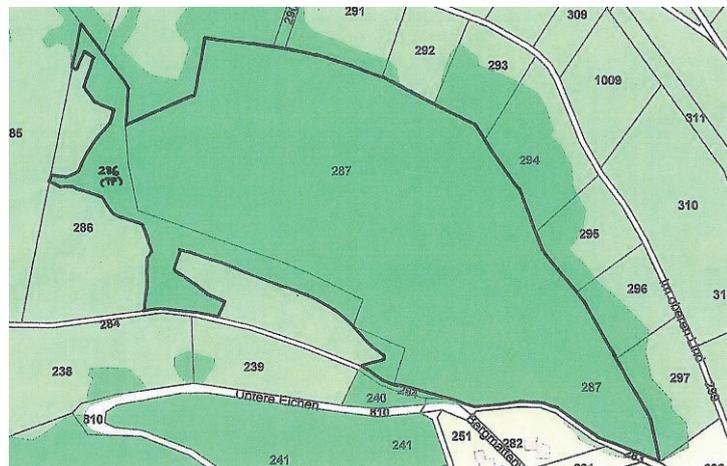
- Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora
- Erhaltung und Förderung des Totholz-Anteils;
- Förderung von extensiv bewirtschafteten, strukturreichen und stufig aufgebauten Waldbeständen mit gezielter Pflege und Förderung der standortheimischen Vegetation
- Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern.

Massnahmen

- Förderung von Eichen
- Förderung von Totholz
- Aufwertung Waldrand

Bedeutung

regional



A 3. Objektblätter archäologische Schutzzonen (zur Orientierung)

A 3.1. A1 Steinzeitliche Höhle Schalberg-Höhle

Koordinaten: 609700/257180

Radius: 50 m

Beschreibung Die Höhle wurde 1926/27 ausgegraben und auch später mehrmals untersucht. In der Höhle wurde reiches mittelsteinzeitliches Fundmaterial geborgen. Funde belegen die Benutzung der Höhle auch in der Jungsteinzeit, der Bronzezeit und der römischen Zeit. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Höhle und ihrer Umgebung noch weitere archäologische Reste im Boden erhalten haben.

A 3.2. A2 Steinzeitlicher Abri Angenstein

Koordinaten: 612390/256900 *Radius:* 100 m

Beschreibung Im Abri Angenstein wurde eine altsteinzeitliche Kulturschicht mit einer Feuerstelle freigelegt. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Höhle und ihrer Umgebung noch weitere archäologische Reste im Boden erhalten haben.

A 3.3. A3 Steinzeitlicher Abri Pfeffingerfluh

Koordinaten: 611870/255840 *Radius:* 50 m

Beschreibung In dem Abri fanden sich steinzeitliche Werkzeuge. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Höhle und ihrer Umgebung noch weitere archäologische Reste im Boden erhalten haben.

A 3.4. A4 Bronzezeitliche Siedlung Schalberg und mittelalterliche Burgruine Schalberg

Koordinaten: 609770/257120

Radius: 70 m

Beschreibung

Im Bereich der mittelalterlichen Burg konnten zwei Wohngruben und bronzezeitliches Fundmaterial erfasst werden. Dies belegt eine bronzezeitliche Siedlung.

Keramikfunde weisen auf eine bislang nicht näher fassbare frühmittelalterliche (Burg-?) Anlage hin. Vermutlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde die heute vorhandene Burg durch die Schaler erbaut. Die Burg wurde im Erdbeben von Basel 1356 beschädigt; ihre Auflassung erfolgte vermutlich kurz nach 1400. Es ist damit zu rechnen, dass sich im Bereich der Burg und ihrer Umgebung noch weitere archäologische Reste im Boden erhalten haben.

A 3.5. A5 Römische Siedlung „Untere Klus“

Koordinaten: 610100/257250 *Radius:* 150 m

Beschreibung Im Bereich der Gemeinde Aesch wurden mehrere Räume eines römischen Gebäudes erfasst. Sie zeugen von einem grösseren Baukomplex, bei dem es sich offenbar um eine villa rustica handelt. Es ist damit zu rechnen, dass sich auch auf dem Boden der Gemeinde Pfeffingen noch weitere Reste der Villa erhalten haben, da hier zahlreiche römische Ziegelbruchstücke gefunden wurden.

A 3.6.**A6 Mittelalterliche Burgruine Schloss Pfeffingen***Koordinaten:* 611550/255850*Radius:* 70 m*Beschreibung*

Die weitläufige Ruine ist eine der am besten erhaltenen Burgen in der Region. Dominierend ist der Wohnturm aus dem 13. Jahrhundert mit unregelmässigem Grundriss. Die Verwendung zahlreicher Bossenquader lässt vermuten, dass hier bereits im 12. Jahrhundert eine Burg bestanden hat, deren Steine wieder verwendet wurden. 1519 gelangte die Burg an die Bischöfe von Basel, die sie zum Sitz des Vogtes für die Herrschaft Pfeffingen ausbauten. Der Landvogteisitz wurde 1606 nach Aesch verlegt und die Burg 1761 als Abbruchobjekt versteigert. 1931/34 wurde die Burganlage restauriert. Mit zur Burganlage zählen die Halsgräben im Westen und im Osten, sowie der in den Fels eingearbeitete Zugangsweg im Westen der Anlage. Es ist damit zu rechnen, dass sich im Bereich der Burg und ihrer Umgebung noch weitere archäologische Reste im Boden erhalten haben.

A 3.7. A7 Mittelalterliche Burgruine Engenstein (auch Alt- oder Vorder-Schalberg)

Koordinaten: 609850/257050

Radius: 70 m

Beschreibung

Die kleine Burg besitzt einen lang gestreckten rechteckigen Wohnturm, dessen Ostteil einen aus dem anstehenden Fels herausgemeisselten Keller aufweist. Südwestlich am Fusse des Felsklotzes fanden sich Reste eines Ökonomiegebäudes. Die Anlage wurde in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts durch die Schaler gegründet und war bis ins 14. Jahrhundert hinein bewohnt. Eine Restaurierung erfolgte 1975. Es ist damit zu rechnen, dass sich im Bereich der Burg und ihrer Umgebung noch weitere archäologische Reste im Boden erhalten haben.

A 3.8.**A8 Mittelalterliche Burgruine Münchsberg***Koordinaten:* 610080/256810*Radius:* 70 m*Beschreibung*

Von der ehemals bedeutenden Buranlage auf einem lang gestreckten, in mehrere Felsköpfe unterteilten Felsgrat sind nur noch spärliche Mauerreste erhalten. Die Hauptburg besitzt einen Wohnturm und einige etwas tiefer liegende Nebengebäude die von einem Bering umschlossen sind. Südöstlich der Hauptburg befinden sich Reste eines Vorwerkes. Geschützt war die Burg bergseits durch einen natürlichen Graben mit künstlichen Erweiterungen. Zusätzliche Annäherungshindernisse in Form von Wall und Graben liegen gegenüber dem Hauptbau. Die Gründung der Burg erfolgte in der Mitte oder in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch die Familie Münch. Die Burg wurde durch das Erdbeben 1356 zerstört. Es ist damit zu rechnen, dass sich im Bereich der Burg und ihrer Umgebung noch weitere archäologische Reste im Boden erhalten haben.

A 3.9. A9 Mittelalterliche Klosterwüstung „Untere Klus“

Koordinaten: 609800/257240

Radius: 100 m

Beschreibung Im Bereich der Gemeinde Aesch wurden direkt an der Gemeindegrenze die Reste einer 1388 erstmals urkundlich überlieferten und wohl bis in das 16. Jahrhundert bestehenden Klosteranlage freigelegt. Es ist damit zu rechnen, dass sich weitere Reste auch auf die Gemeinde Pfeffingen erstrecken.

A 3.10. A10 Frühneuzeitliche Schanzanlage Eichberg

Koordinaten: 612510/256550 *Radius:* 100 m

Beschreibung Die markante Abschnittsbefestigung besitzt ein zentrales Plateau und einem aus dem Fels gehauenen Graben. Vermutlich gehört sie zu einer Reihe von Feldbefestigungen, die um 1622 (30jähriger Krieg) auf Veranlassung des Basler Bischofs zum Schutz der Birstalroute angelegt worden ist.

A 3.11. A11 Historische Strasse am Glögglifels

Koordinaten: 610500/254900

Radius: 50 m

Beschreibung Bei dem Glögglifels handelt es sich um eine bereits im 15. Jh. erwähnte Wegsperre. Unter Ausnutzung einer natürlichen oder von Menschenhand geschaffenen Felslücke konnte der durch sie hindurchführende Weg verschlossen werden. Die eingearbeiteten Kantonswappen weisen auf die ehemalige Grenze zwischen den Kantonen Bern und Basel (-Landschaft) hin. Auf beiden Seiten des Durchganges eingearbeitete Vertiefungen dienten zum Verschliessen des Durchganges mit Balken. In den anstehenden Fels eingeschiffene Wagengeleise zeugen von einer ehemals starken Befahrung des Weges.

A 3.12. A12 Zeitlich unbestimmte Gewerbeanlage „Oberchlus“, bronzezeitliche Siedlung „Oberchlus“

Koordinaten: 609850/256960

Radius: 100 m

Beschreibung

Bei Planierarbeiten im Areal des Hofes Oberchlus wurden Mauerzüge erfasst, die von einer ehemaligen Eisenschmelze stammen sollen. Offenbar steht damit auch ein erfasster Wasserkanal in Zusammenhang. Nördlich davon wurden ein Köhlerplatz sowie eine weiträumige Schlackenaufschüttung beobachtet. Zur Datierung liegen bisher noch keine Angaben vor. Ferner fanden sich in dem Bereich Fragmente spätbronzezeitlicher Keramik, was auf einen bronzezeitlichen Siedlungsplatz hinweist.

A 4. Waldentwicklungsplan (zur Orientierung)

A 4.1.

Funktionenplan

A 4.2.

Konfliktplan

A 5. Naturinventar (zur Orientierung)